Ombudsgesetz (OmbG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 119 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 4. November 2014; auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst.

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Form, Definition und Zweck

- ¹ Als unabhängige Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von Artikel 119 KV wirkt eine kantonale Mediatorin oder ein kantonaler Mediator.
- ² Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ist ein Prozess, bei dem eine qualifizierte und unabhängige Person als Gesprächspartnerin zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den kantonalen Verwaltungsbehörden dient, um Konflikten vorzubeugen oder einvernehmliche Lösungen zu finden.
- ³ Die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten hat zum Ziel:
- a) die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Vorgehen zu unterstützen;
- b) das Vertrauen in die Behörden zu stärken;
- c) die Arbeit der Behörden zu verbessern, insbesondere indem gute Beziehungen zu den Nutzern gefördert werden;
- d) den Behörden unbegründete Vorwürfe zu ersparen.
- ⁴ Die Oberamtspersonen stellen die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeindebehörden sicher.

Art. 2 Betroffene Behörden

a) Kantonsbehörden

¹ Die Tätigkeit der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators betrifft die Kontakte zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Kantonsbehörden.

- ² Als Kantonsbehörden gelten:
- a) die Oberamtspersonen, ausser wenn sie:
 - in ihrer Eigenschaft als Mediatorinnen oder Mediatoren zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeindebehörden handeln,
 - in ihrer Eigenschaft als Strafjustizbehörde im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 Bst. a des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 (JG) handeln, oder
 - in ihrer Eigenschaft als besondere Verwaltungsjustizbehörde handeln;
- b) die Organe der Kantonsverwaltung;
- c) die Organe der öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;
- d) Privatpersonen und Organe privater Institutionen, soweit sie von den Kantonsbehörden übertragene hoheitliche öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.
- ³ Nicht in den Tätigkeitsbereich der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators fallen Kontakte zwischen Bürgerinnen und Bürgern und:
- a) dem Grossen Rat;
- b) dem Staatsrat;
- c) den Gerichtsbehörden im Sinne von Artikel 3 JG;
- d) den Strafverfolgungsbehörden im Sinne von Artikel 63 JG;
- e) den anerkannten Kirchen und konfessionellen Gemeinschaften.

Art. 3 b) Gemeindebehörden

¹ Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Organen der Gemeindeverwaltungen, den Organen der öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden sowie Privatpersonen und Organen öffentlicher Institutionen, soweit sie von den Gemeindebehörden übertragene hoheitliche öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, können Gegenstand eines Mediationsverfahrens durch die Oberamtsperson sein.

² Die Bestimmungen von Kapitel 3 gelten sinngemäss.

Art. 4 Materieller Anwendungsbereich

- ¹ Innerhalb der Grenzen und zu den Bedingungen dieses Gesetzes kann die Tätigkeit der Kantonsbehörden nach Artikel 2 Abs. 2 Gegenstand eines Mediationsverfahrens in Verwaltungsangelegenheiten sein.
- ² Das Gesetz ist nicht auf Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staates und Kantonsbehörden anwendbar, die das Arbeitsverhältnis betreffen.
- ³ Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator kann nicht in Bereichen handeln, für die das Gesetz ein spezifisches Mediationsverfahren eingerichtet hat, oder in Bereichen, die im Verfahrensrecht des Bundes geregelt werden.

2. KAPITEL

Kantonale Mediatorin oder kantonaler Mediator

Art. 5 Ernennungsvoraussetzungen

Zur kantonalen Mediatorin oder zum kantonalen Mediator kann ernannt werden, wer:

- a) in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt ist oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit über die Niederlassungsbewilligung verfügt;
- b) nicht wegen einer Handlung verurteilt worden ist, die mit dem Amt unvereinbar wäre;
- c) zahlungsfähig ist oder gegen wen keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind;
- d) über eine spezielle, von einem in der Schweiz anerkannten Verband bescheinigte Ausbildung im Bereich der Mediation oder über ausgewiesene Fähigkeiten in Sachen Mediation verfügt;
- e) über sehr gute Kenntnisse der beiden Amtssprachen verfügt.

Art. 6 Ernennung

Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator wird vom Staatsrat auf unbestimmte Zeit ernannt.

Art. 7 Administrative Zuweisung

Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator ist administrativ der Staatskanzlei zugewiesen.

Art. 8 Unabhängigkeit

Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator ist bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Sie oder er ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.

Art. 9 Verhinderung

- ¹ Bei dauerhafter Verhinderung der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators bezeichnet der Staatsrat eine Person, die das Amt interimistisch ausführt.
- ² Bei punktueller Verhinderung wird die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator von der zuständigen Mediationsbeauftragten oder vom zuständigen Mediationsbeauftragten im Bereich Zugang zu Informationen vertreten.

Art. 10 Abberufung

- ¹ Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator kann vom Staatsrat namentlich abberufen werden, wenn:
- a) die Ernennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) sie oder er sich als unfähig erweist oder ein anderer Grund vorliegt, der die Belassung im Amt verunmöglicht.
- ² Das Abberufungsverfahren wird vom Staatsrat eröffnet.
- ³ Der Staatsrat kann die kantonale Mediatorin oder den kantonalen Mediator gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Staatspersonal, die sinngemäss gelten, vorläufig in ihrer oder seiner Tätigkeit suspendieren.
- ⁴ Die Bestimmungen der Gesetzgebung über das Staatspersonal über die Entlassung aus wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

Art. 11 Organisation

- ¹ Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator bestimmt die Organisation zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgabe selbst.
- ² Sie oder er verfügt über ein Globalbudget, dessen Betrag alljährlich bei der Verabschiedung des Staatsvoranschlags festgelegt wird.
- ³ Sie oder er übt ihre oder seine Tätigkeit in Räumlichkeiten aus, die mit dem Sekretariat der Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission gemeinsam genutzt werden. Sie oder er spricht sich mit diesem ab und kann über dessen Personal verfügen.

Art. 12 Zeugnisverweigerung

¹ Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator darf in einem Verwaltungsverfahren, einem Zivilverfahren oder einem Strafverfahren zu Feststellungen, die sie oder er bei der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit gemacht hat, das Zeugnis verweigern, selbst wenn sie oder er vom Amtsgeheimnis entbunden worden ist.

² Dies gilt ebenso für das Personal des Sekretariats der Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission, mit dem die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator beim Ausüben ihrer oder seiner Tätigkeit zusammenarbeitet

Art. 13 Aufgaben

- ¹ Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator erfüllt namentlich folgende Aufgaben:
- a) Sie oder er informiert ratsuchende Personen über das Vorgehen in Verwaltungsangelegenheiten.
- b) Sie oder er interveniert, um einem Konflikt vorzubeugen oder eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- ² Sie oder er erfüllt ihre oder seine Aufgaben innerhalb angemessener Fristen.
- ³ Sie oder er informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre oder seine Tätigkeit und legt dem Staatsrat zuhanden des Grossen Rates jährlich einen Bericht vor, in dem sie oder er Rechenschaft abgibt über ihre oder seine Tätigkeit. Die Anonymität der Personen, welche die Intervention der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators beantragt haben, wird gewährleistet. Dasselbe gilt, ausser in Ausnahmefällen, auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beschuldigten Behörden.

3. KAPITEL

Mediationsverfahren

Art. 14 Einleitung

a) Gesuch

- ¹ Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator wird auf Gesuch der betroffenen Person oder der für das Dossier zuständigen Kantonsbehörde aktiv.
- ² Sie oder er kann nicht von sich aus tätig werden.

Art. 15 b) Zulässigkeit

- ¹ Bevor die betroffene Person ein Gesuch einreicht, muss sie die üblichen Schritte zur einvernehmlichen Beilegung des Streitfalls bei den für das Dossier zuständigen Kantonsbehörden unternommen haben.
- ² Das Gesuch muss schriftlich formuliert sein. Die Identität des Gesuchstellers, der Gegenstand des Streitfalls und das angestrebte Ziel sollen angegeben werden.
- ³ Das Gesuch ist an keine Frist gebunden. In Anwendung von Artikel 42 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) kann jedoch die für das Dossier zuständige Kantonsbehörde das Verfahren einstellen, um eine Mediation zu ermöglichen. Gegebenenfalls kann sie eine Frist festsetzen, innerhalb derer die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator angerufen werden muss, unter Androhung einer Wiederaufnahme des ordentlichen Verfahrens.

Art. 16 Verhältnis zu den Verwaltungsverfahren

- ¹ Auf Antrag kann die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator ausserhalb jeglichen Verfahrens, in jedem hängigen Verfahren und nach Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens intervenieren.
- ² Ihre oder seine Intervention wirkt sich nicht auf die durch das Gesetz oder die Behörde festgesetzten Rechtsmittelfristen aus und ersetzt erforderliche gerichtliche Handlungen zur Wahrung der Parteienrechte oder zur Einhaltung von Pflichten nicht. Artikel 15 Abs. 3 über das Aussetzen der Fristen durch die für das Dossier zuständige Kantonsbehörde bleibt vorbehalten
- ³ Die Kantonsbehörde bleibt in ihrem Entscheid und in der Verfahrensführung frei.

Art. 17 Ausstand

- ¹ Für den Ausstand der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators gelten die Artikel 21–25 VRG.
- ² Der Staatsrat ist die vorgesetzte Behörde im Sinne dieser Bestimmungen.

Art. 18 Prüfung des Gesuchs

¹ Nach Eingang eines Gesuchs entscheidet die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator, ob und gegebenenfalls wie sie oder er sich mit der Angelegenheit befassen will.

² Ist sie oder er der Auffassung, dass das Gesuch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt oder dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach Artikel 15 nicht erfüllt sind, so informiert sie oder er die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und gibt ihr oder ihm die Möglichkeit, sich zu äussern.

Art. 19 Prüfung der Angelegenheit

- ¹ Beschliesst die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator, ein Gesuch zu prüfen, so informiert sie oder er die anderen Parteien und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äussern.
- ² Sie oder er unternimmt die notwendigen Schritte, um den Sachverhalt festzustellen und die Gründe des Gesuchs zu ermitteln.
- ³ Zur Abklärung des Sachverhalts kann die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator jederzeit:
- a) bei jeder Kantonsbehörde im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen;
- b) Einsicht nehmen in die Akten, die im Besitz der Kantonsbehörden im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sind, und deren Herausgabe verlangen;
- c) die Angelegenheit mit der betroffenen Person besprechen und gegebenenfalls Dritte zu den Besprechungen einladen;
- d) einen Augenschein an einer Sache oder Örtlichkeit durchführen;
- e) in Ausnahmefällen Fachpersonen beiziehen für Geschäfte, zu deren Beurteilung spezifische Kenntnisse erforderlich sind (Gutachten).
- ⁴ Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator prüft, ob die für das Dossier zuständige Kantonsbehörde rechtmässig und zweckmässig gehandelt hat.

Art. 20 Amtshilfe

- ¹ Alle Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 VRG müssen bei der Feststellung des Sachverhalts mitwirken.
- ² Sie sind gegenüber der kantonalen Mediatorin oder dem kantonalen Mediator von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden.

Art. 21 Ergebnis

- ¹ Auf der Grundlage ihrer oder seiner Prüfung kann die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator:
- a) der betroffenen Person die notwendigen Auskünfte geben und die für das Dossier zuständige Kantonsbehörde darüber informieren;
- b) eine zwischen den Parteien erzielte Einigung schriftlich festhalten.
- ² Falls die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator das Scheitern oder die Unmöglichkeit, eine Vermittlung zu erreichen, feststellt, schliesst sie oder er das Mediationsverfahren ab und teilt dies den Parteien schriftlich mit.
- ³ Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator kann weder Weisungen erteilen noch Verwaltungsverfügungen erlassen.

Art. 22 Empfehlung

- ¹ Nach Abschluss des Mediationsverfahrens kann die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator zuhanden der für das Dossier zuständigen Kantonsbehörde eine Empfehlung abgeben.
- ² Die für das Dossier zuständige Kantonsbehörde bestimmt die aufgrund der Empfehlung angezeigten Massnahmen.
- ³ Sie informiert unverzüglich die kantonale Mediatorin oder den kantonalen Mediator über die getroffenen Massnahmen.

Art. 23 Kosten des Mediationsverfahrens

a) Prinzip der Unentgeltlichkeit

Art. 24 b) Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit

- ¹ Der Staatsrat kann Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit vorsehen, wenn Kopien, Drucksachen und Informationsträger abgegeben werden oder wenn das Vorgehen einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordert.
- ² Zudem kann von der betroffenen Person eine Gebühr verlangt werden, wenn das Gesuch mutwillig, missbräuchlich oder leichtfertig eingereicht worden ist.

¹ Für das Mediationsverfahren wird keine Gebühr erhoben.

² Die Auslagen (z.B. Übersetzungen, Versandkosten, Reisespesen, Kosten für ein Gutachten) werden verrechnet, ausser es handelt sich nur um einen geringen Betrag.

Art. 25 c) Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten werden in einer Verwaltungsverfügung der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators festgelegt.

Art. 26 Rechtsmittel

- ¹ Die Handlungen der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators können nicht angefochten werden.
- ² Ausgenommen sind Entscheide der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators über die Verfahrenskosten (Art. 25). Gegen diese Entscheide kann in Anwendung der Artikel 114 Abs. 1 Bst. b oder 148 VRG Beschwerde oder Einsprache erhoben werden.

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 27 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamtmänner (SGF 122.3.1) wird wie folgt geändert:

Art. 16a (neu) Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten

Der Oberamtmann stellt die Mediation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeindebehörden nach dem Ombudsgesetz sicher.

Art. 28 Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.
- ² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.